

Jugendordnung des SSV '91 Kleingeschwenda/A. e.V.

1. SSV '91 Kleingeschwenda/A. e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des SSV'91 Kleingeschwenda/A. e.V. sind alle weiblichen und männlichen Menschen von 14 bis einschließlich 27 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Vereinsjugend des SSV '91 Kleingeschwenda/A. e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Förderung des Sports als Teil der Juendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Organe der Jugend des SSV '91 Kleingeschwend/A. e.V. sind der

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendtag

- Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SSV '91 Keingeschenda/A. e.V. und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Fähigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.
- Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Vereinsjugendausschuss

- Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/ der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - einem/r Beisitzer/in

- zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein anderes volljähriges Mitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Satzung wurde am 25.02.2004 beschlossen.